



KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN
CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS

GS - EDI
18. JAN. 2011
Nr.

Herrn Bundesrat D. Burkhalter
Eidg. Departement des Innern
3003 Bern

Basel, den 14. Januar 2011 CR/sh

Strukturreform in der beruflichen Vorsorge – Verordnungsänderungen und neue Verordnung über Anlagestiftungen: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf die uns mit Schreiben vom 26. November 2010 zugestellten Unterlagen (Verordnungsentwürfe und Erläuterungen), verdanken die Einladung zur Stellungnahme und nehmen innert der angesetzten Frist wie folgt Stellung:

ZENTRALE ASPEKTE AUS SICHT DER DIREKTAUFSICHT

1. Zu den Verordnungsänderungen der BVV1 und BVV2 insgesamt

Die gesamte Vorlage „Strukturreform“ soll letztlich eine Verstärkung in den Bereichen Transparenz, Unabhängigkeit bzw. Vermeidung von Interessenkonflikten sowie in der Aufsicht bzw. Oberaufsicht bringen. Damit diese Zielsetzung erreicht werden kann, sind klare Verordnungsbestimmungen nötig. Dabei sind weniger Detailtiefe der Regelungen gefragt, denn klare Begriffe und in der Praxis gut umsetzbare Bestimmungen. Unbestimmte Rechtsbegriffe, welche von vornherein interpretationsbedürftig sind und schliesslich erst mit einer zeitlichen Verzögerung von mehreren Jahren über entsprechende Gerichtsurteile definiert werden, sind zu vermeiden.

Kostenaspekt/ Oberaufsichtskommission

Das Verhältnis zwischen Oberaufsicht und Direktauf-sicht muss klar sein. In der Konstellation der Strukturreform überwacht die Oberaufsichtskommission die Direktauf-sichtsbehörden und nimmt die prudentielle Aufsicht wahr. Doppelspurigkeiten – sei es in der Aufsichtsführung oder im Beschwerdeweg – sind zu vermeiden; diese führen einzig zu intransparenten und inkohärenten Zuständen.

Die vorgeschlagene Oberaufsichtskommission umfasst insgesamt 29,4 Vollzeitstellen und kostet CHF 7,2 Mio. Im Vergleich dazu verfügen die regionalen/kantonalen Direktauf-sichtsbehörden über rund 100 Vollzeitstellen (inklusive die Personen, die Aufsicht über klassische Stiftungen führen); die Direktauf-sichtsbehörden führen die Aufsicht über mehrere tausend Vorsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen durch; die Kosten für den Gesamtbereich Aufsicht (die Aufsicht über die klassischen Stiftungen eingerechnet) betragen rund CHF 13 Mio. Die neue Abgabe an die Oberaufsicht umfasst also mehr als die Hälfte der heutigen Direktauf-sichtskosten.



KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN
CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS

Damit erscheint die Oberaufsichtskommission überdimensioniert; sie verursacht unverhältnismässig hohe Kosten, welche schliesslich durch die Vorsorgeeinrichtungen und die Versicherten bezahlt werden müssen. Die Oberaufsichtskommission muss nicht möglichst gross sein, sondern möglichst stufengerecht handeln und nur dort eingreifen, wo es wirklich nötig ist. Die Oberaufsichtskommission hat – mit Ausnahme der Direktaufsicht über die Auffangeinrichtungen, den Sicherheitsfonds und die Anlagestiftungen – keine operativen Aufgaben; daher ist bei richtigem Verständnis der Aufgaben und Funktion der Oberaufsichtskommission die vorgeschlagene Grösse der Gesamtkommission (inkl. Sekretariat) nur schwer nachvollziehbar. Es ist zudem absehbar, dass inskünftig noch etwa zehn Direktaufsichtsbehörden bestehen werden, die von der Oberaufsichtskommission hauptsächlich überwacht werden müssen.

Die Höhe der vorgeschlagenen Oberaufsichtsabgabe führt in der Praxis dazu, dass verschiedene Vorsorgeeinrichtungen in Zukunft bis zum Dreissigfachen der bisherigen Direktaufsichtsgebühr an die Oberaufsicht abführen. Dazu kommen noch die Kosten für die Direktaufsicht, welche allerdings im Verhältnis zur Oberaufsichtsabgabe von untergeordneter Bedeutung sein werden.

Somit entsteht die groteske Situation, dass die Oberaufsichtsabgabe, welche für die Überwachung der Direktaufsichtsbehörden von den Vorsorgeeinrichtungen und den Versicherten erhoben wird, ein Mehrfaches höher ist als die Gebühr für die Durchführung der jährlichen Prüfung der Berichterstattungen, die Reglementsprüfungen, die Genehmigung von Teilliquidationsreglementen, Vermögensübertragungen, Neugründungen etc. durch die Direktaufsichtsbehörden (vgl. dazu auch Ausführungen unter Ziffer 2 zu Artikel 7 BVV1).

Griffige Regelungen für die Direktaufsichtsbehörden

Anzustreben ist eine stufengerechte Regelung. Dazu gehören u.a. starke Eingriffsmöglichkeiten der Direktaufsichtsbehörden bei Entstehung von Vorsorgeeinrichtungen, weil die Erfahrung zeigt, dass richtig aufgestellte Vorsorgeeinrichtungen kaum Gefährdungspotential aufweisen. Gerade weil das BVG kein Zulassungssystem vorsieht für die Errichtung von Vorsorgeeinrichtungen, muss neu errichteten Vorsorgeeinrichtungen aufsichtsrechtlich genügend Beachtung geschenkt werden können, verbunden mit entsprechenden Eingriffsmöglichkeiten der Direktaufsichtsbehörden. Dies dient insbesondere auch dem Schutz der Versicherungsgelder bzw. direkt dem Schutz der Versicherten und der breiten Allgemeinheit, welche entsprechende Schadenfälle nicht über den Sicherheitsfonds finanzieren muss. In diesem Sinn gehen die vorgeschlagenen Anpassungen der Handelsregisterverordnung zu wenig weit (vgl. dazu auch Ausführungen unter Ziffer 2 zu Art. 95 Abs. 3 HRegV).

Wahrung der Eigenverantwortung der Akteure

Auf der anderen Seite sollen die verschiedenen Akteure ihre Eigenverantwortung wahrnehmen können, weshalb dort ein gewisser Spielraum belassen werden muss, weil sonst die heute schon bestehende Tendenz, dass insbesondere Arbeitnehmerstiftungsräte kaum mehr zu finden sind, weiter verstärkt wird, was schliesslich das sozialpartnerschaftliche System des BVG grundsätzlich angreift. Zudem dienen schwammige Begriffe keineswegs dazu, dass die Eigenverantwortung für die Betroffenen transparent ist (vgl. dazu auch Ausführungen unter Ziffer 3 zu Art. 34 Abs. 2 ff).



KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN
CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS

2. Detailbemerkungen zur BVV1

Ad Art. 3 Abs. 3

Bezüglich der vorzunehmenden Qualifikation der im Register aufzunehmenden Einrichtungen und der diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuterungen bleibt festzuhalten, dass unter der Kategorie Wohlfahrtsfonds sowohl patronale Fonds als auch Finanzierungsstiftungen figurieren. Die parallele Aufzählung in den Ausführungen ist zu streichen, da diese suggeriert, dass ein patronaler Fonds kein Wohlfahrtsfonds ist. „Patronal“ bezieht sich einzig auf die Art der Finanzierung bzw. die Herkunft der Mittel, sagt per se aber nichts aus über den Charakter einer Einrichtung (insbesondere sind auch patronale Vorsorgeeinrichtungen mit reglementarischen Leistungen üblich).

Die Aufnahme von Wohlfahrtsfonds ins Register und die Publikation dieser Daten im Internet ist im Lichte der Datenschutzbestimmungen nochmals kritisch zu hinterfragen. Es bleibt die Frage, ob die Verordnungsbestimmung genügt für die Publikation von „reinen“ Wohlfahrtseinrichtungen (d.h. Wohlfahrtseinrichtungen, welche rein arbeitgeberseitig finanziert sind und ausschliesslich Anwartschaften versprechen) oder Finanzierungsstiftungen (hier bestehen nur anwartschaftliche Ansprüche auf Finanzierung von Vorsorgeleistungen in „verbundenen Vorsorgeeinrichtungen“; es handelt sich um „ausgelagerte“ Arbeitgeberbeitragsreserven). Tendenziell ist die Publikationspflicht auf BVG-registrierte und Vorsorgeeinrichtungen mit reglementarischen Leistungsansprüchen (FZG-unterstellte Vorsorgeeinrichtungen) zu begrenzen.

Ad Art. 7

Die Höhe der Oberaufsichtsabgabe führt in der Praxis dazu, dass diese Abgaben für die Oberaufsicht ein Mehrfaches – bei grösseren Vorsorgeeinrichtungen bis zum Dreissigfachen - der Gebühren beträgt, welche die Direktaufichtsbehörden für die jährliche Prüfung der beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen erheben wird. Wir erachten diese Abgabenhöhe als unverhältnismässig, namentlich weil die Oberaufsichtsbehörde die Direktaufichtsbehörden und nicht die Vorsorgeeinrichtungen per se beaufsichtigt. Sie desavouiert die Direktaufichtsbehörden, welche sich bemühen, kostengünstig gute Aufsichtsarbeit zu leisten und sie heizt die ohnehin schon existierende Diskussion um die Kosten in der zweiten Säule ohne Not weiter an.

Ad Art. 8

U.E. stellt sich die Frage, ob es wirklich gerechtfertigt ist, bei den Anlagestiftungen eine maximale jährliche Abgabe vorzusehen, welche zudem gleichhoch ist, wie diejenige für die Auffangeinrichtung bzw. den Sicherheitsfonds. Im Gegensatz zu den Vorsorgeeinrichtungen handelt es sich bei den Anlagestiftungen um Instrumente des Finanzmarktes; diese könnten auch der Finanzmarktaufsicht unterstellt werden. Eine zusätzliche Privilegierung über die Aufsichtsabgabe im Sinne einer Gleichbehandlung mit der Auffangeinrichtung und dem Sicherheitsfonds ist nicht gerechtfertigt. In prinzipieller Hinsicht bleibt zudem festzuhalten, dass offenbar die Auffangeinrichtung im Gegensatz zu den übrigen Vorsorgeeinrichtungen nur eine Direktaufichtsgebühr schuldet und von der Oberaufsichtsgebühr entlastet ist. Dies ist inkonsequent und verstösst auch gegen die Gleichbehandlung der verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen.

Ad Art. 10

Die Gleichbehandlung der Aufsichtsbehörden mit von der Oberaufsichtskommission direkt beaufsichtigten Vorsorge- bzw. Hilfseinrichtungen ist sachlich nicht gerechtfertigt. Wir beantragen die Streichung der ausserordentlichen Gebühr für die Aufsichtsbehörden. Die Höhe der allgemeinen Abgaben muss allfälligen Mehraufwand, welcher bei den Aufsichtsbehörden als Vollzugsorganen ausgesprochen selten vorkommen dürfte, abdecken.



KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN
CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS

Ad Art. 12 Abs. 2 lit. g und h

Wir begrüßen grundsätzlich die Verstärkung der Aufsicht bei Neugründungen als wirksame, präventive Aufsicht. Dennoch halten wir die Überprüfung von Auftragsverhältnissen und Arbeitsverträgen mit Drittpersonen für zu weit gehend. Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung muss hier seine Verantwortung wahrnehmen und sich darüber versichern, dass mit dem Abschluss solcher Verträge sowohl die fachlichen Anforderungen bei den beauftragten Personen erfüllt sind, wie auch keine Interessenkollisionen vorliegen. Die Vorlage solcher Vertragsentwürfe gegenüber der Aufsichtsbehörde (notorisch verbunden mit der entsprechenden Prüfung) erzeugt vor allem Verwaltungsaufwand auf Seiten der Aufsichtsbehörde, garantiert keineswegs, dass die entsprechenden Entwürfe dann auch wirklich zwischen den Parteien abgeschlossen werden (Zweiparteien-Verhältnis, Vertragsautonomie) und entlastet das oberste Organ von seiner Verantwortung, weil sich dieses dann auf die aufsichtsrechtliche Prüfung berufen kann. Wir beantragen daher die Streichung von litera g und h, eventualiter ist das oberste Organ zu verpflichten, die (abgeschlossenen bzw. definitiven) Verträge zu den Akten der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Ad Art. 18 Abs. 4

Wir halten die Bestimmung betreffend die Unkündbarkeit über 5 Jahre für rechtlich nicht haltbar, wenn die betreffende Vorsorgeeinrichtung ihre Prämien nicht bezahlt; gerade dann wäre die Unkündbarkeit jedoch von Nutzen. Wir schlagen vor, dass entweder auch bei Fällen der vollen Rückdeckung eine Garantie zu stellen ist oder dass die Rückversicherung verpflichtet wird, allfällige Vertragsauflösungen umgehend an die Aufsichtsbehörde zu melden.

Ad Art. 95 Abs. 3 HREG-Vo

Diese Bestimmung nützt in der Praxis nichts. Entweder sollen Missbräuche im Entstehungsstadium zum Schutz der Versicherten bzw. deren Vorsorgegelder nach Möglichkeit vermieden werden, dann wäre zu regeln, dass eine neu gegründete Vorsorgeeinrichtung erst dann ins Handelsregister eingetragen wird, wenn die Aufsichtsbehörde die Aufsicht übernommen hat.

Sobald eine Vorsorgeeinrichtung im Handelsregister eingetragen ist, ist sie rechts- und handlungsfähig und kann somit „akquirieren“; die Aufsichtsbehörde kommt dann notorisch zu spät und kann dann bestenfalls noch korrigierend einwirken.

Fehlende Bestimmung:

Wir vermissen eine Bestimmung betreffend das Beschwerderecht der Oberaufsichtskommission gegen Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts. Im Sinne einer transparenten Regelung schlagen wir die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung vor (eventualiter nur mit dem Hinweis auf die andernorts geregelte Beschwerdelegitimation).

Wir verweisen im Weiteren auf die nachfolgende Bemerkung zu Artikel 60f BVV2.

3. Detailbemerkungen zu BVV2

Ad Art. 34 Abs. 2 lit. b und c sowie Ad. Art. 40 Abs. 2 lit. b und c

Die Begriffe „direkte oder indirekte Beteiligung“ sowie „enge Beziehung“ stellen auslegungsbedürftige Rechtsbegriffe dar, welche im Rahmen der Umsetzung zu schwierigen Abgrenzungsfragen führen und daher die Eingriffsmöglichkeiten der Direktaufsichtsbehörden eher schwächen denn stärken. Wir schlagen daher vor, bei litera b jeweils den Begriff „direkt“ oder „indirekt“ zu streichen und bei litera c genauer zu definieren, was unter enger Beziehung zu verstehen ist.



KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN
CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS

Ad Art. 46

Wir weisen darauf hin, dass unseres Erachtens dieser Artikel im Widerspruch steht zu Artikel 68 a BVG.

Ad Art. 48a Abs. 3

Wir halten den Aufwand für die Vorsorgeeinrichtung in keinem Verhältnis zur Mehrererkenntnis.

Ad Art. 60f

Wir halten die Beschwerdeberechtigung des BSV für fragwürdig. Die Oberaufsichtskommission hat bereits ein Beschwerderecht und es besteht die Gefahr, dass die Beschwerdelegitimation des BSV dazu führt, dass im gleichen Fall widersprechende Anträge bzw. Beurteilungen zwischen dem BSV und der Oberaufsichtskommission bezogen auf die rechtliche Würdigung des Sachverhalts erfolgen. Gleichfalls müssen die Direktaufichtsbehörden an zwei Instanzen gelangen, wollen sie sicherstellen, dass in jedem Fall gegen ein entsprechendes Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Beschwerde eingereicht wird, da die Direktaufichtsbehörden selber über keine Beschwerdelegitimation verfügen. Unter Berücksichtigung der Beschwerdefristen ist dieses Vorgehen zeit- und ressourcenintensiv und führt zu unnötigen Doppelspurigkeiten. Wir beantragen daher die Streichung der Bestimmung bzw. die Eingrenzung der Beschwerdelegitimation auf Belange, in welchen die Oberaufsichtskommission keine Beschwerde erheben kann.

Ad IV. Abs. 2 (Übergangsbestimmungen)

Wir erachten bei allem Verständnis für die erforderliche Transparenz die Inkraftsetzung der Artikel 48f bis Artikel 48l und Artikel 49a Absatz 2 auf den 1. Juli 2011 für in der Praxis nicht umsetzbar. Erfahrungsgemäss führen unterjährig in Kraft gesetzte Bestimmungen dazu, dass diese in die betreffenden Jahresrechnungen keinen Eingang mehr finden, weshalb dann entsprechend Bemerkungen der Revisionsstelle erfolgen, welche Handlungsbedarf bei der Aufsichtsbehörde auslösen. Dies führt einzig zu administrativem Mehraufwand, ohne dass sich die Sachlage dadurch erheblich verbessern würde. Wir schlagen daher vor, dass alle Bestimmungen auf den 01.01.2012 in Kraft gesetzt werden, namentlich da die Einhaltung dieser vorzeitig in Kraft gesetzten Bestimmungen durch die Revisionsstelle (und nachfolgend auch durch die Direktauficht) realistischer Weise erst mit der Jahresrechnung 2012 geprüft werden wird.

4. Verzicht auf eine Stellungnahme zur Verordnung über Anlagestiftungen

Aufgrund der bundesrechtlichen Regelung, wonach die Anlagestiftungen inskünftig ausschliesslich unter Aufsicht der Oberaufsichtskommission stehen, verzichten wir auf eine detaillierte Stellungnahme zur entsprechenden Verordnung. In genereller Hinsicht begrünnen wir die Regelung der Anlagestiftungen, welche bisher ausschliesslich über die Anlagebestimmungen in der BVV2 erfasst wurden und ansonsten mehr oder weniger im rechtlichen Freiraum schwebten. Angesichts der in diesen Gefässen inhärenten Vermögenswerte der institutionellen Anleger aus der Vorsorgewelt und dem entsprechenden Schutzgedanken für diese „Versichertengelder“ sind zwingende gesetzliche Bestimmungen unerlässlich.



KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN
CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Stellungnahme nützliche Inputs gegeben zu haben. Wir senden die Vernehmlassung angesichts der Bedeutung der Verordnungen im praktischen Alltag für die Aufsichtsführung direkt an Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat. Das BSV erhält ebenfalls ein entsprechendes Schreiben mit der Vernehmlassung.

Mit freundlichen Grüssen

**Konferenz der kantonalen BVG-
und Stiftungsaufsichtsbehörden**
Die Präsidentin

Dr. C. Ruggli

**CONFERENCE SUISSE
DES IMPÔTS**

Union des autorités
fiscales suisses

**SCHWEIZERISCHE
STEUERKONFERENZ**

Vereinigung der schweiz.
Steuerbehörden

**CONFERENZA
FISCALE SVIZZERA**

Associazione
autorità fiscali svizzere

**Arbeitsgruppe Vorsorge
Groupe de travail Prévoyance**

Marina Züger, Präsidentin
Kantonales Steueramt Zürich, Bändliweg 21, 8090 Zürich
Tel. 043 259 47 70 – Fax 043 259 47 75
marina.zueger@ksta.ktzh.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
Geschäftsfeld Alters- und Hinterlassenen-
Vorsorge
Projekt Umsetzung Strukturreform
Frau Barbara Brosi, Projektleiterin
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zürich, 18. Februar 2011

Strukturreform in der beruflichen Vorsorge – Verordnungsänderungen und neue Verordnung über Anlagestiftungen: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Einladung zur Vernehmlassung vom 26. November 2011 und nehmen aus Sicht der Arbeitsgruppe Vorsorge der Schweizerischen Steuerkonferenz gerne Stellung.

Vorbemerkung

Mit Blick auf unsere Aufgabe beschränken wir uns in der nachfolgenden Stellungnahme auf jene Aspekte, die für die Anwendung des Steuerrechts sowie die Zusammenarbeit zwischen Steuerbehörden und BVG-Behörden von besonderer Bedeutung sind.

Allgemeine Beurteilung der vorgeschlagenen Verordnungsbestimmungen mit Blick auf die Zusammenarbeit von Steuerbehörden und BVG-Aufsichtsbehörden

Aufgrund der steuerlichen Privilegierung der beruflichen Vorsorge sind die Steuerbehörden sehr interessiert an einer effizienten und fachlich kompetenten Aufsicht über die berufliche Vorsorge. Wir begrüssen daher grundsätzlich, dass auch mit den vorgeschlagenen Verordnungsbestimmungen eine Stärkung des Aufsichtssystems beabsichtigt ist.

Für die Steuerbehörden stellt sich nämlich die Frage, wie weit sie bei der Beurteilung der steuerrechtlichen Fragen (Beurteilung der Steuerbefreiung von Vorsorgeeinrichtungen, Ab-

zugsfähigkeit der Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen und Besteuerung der Leistungen) auf die Prüfung durch die BVG-Aufsichtsbehörden abstellen können. Gemäss aktueller Praxis stützen sich die Steuerbehörden auf die Überprüfung der Reglemente durch die Aufsichtsbehörde und nehmen für die Steuerbefreiung keine eigene Prüfung mehr vor. Sie prüfen auch bei Steuerabzügen für Beiträge hauptsächlich, ob diese den Reglementen entsprechen, dass keine verdeckte Gewinnausschüttung erfolgt oder Missbrauch vorliegt. Bezweifeln die Steuerbehörden die Rechtmässigkeit von reglementarischen Bestimmungen, nehmen sie Kontakt mit der Aufsicht Berufliche Vorsorge BSV bzw. mit der kantonalen Aufsichtsbehörde auf (siehe dazu „Verfahren bei Reglementsprüfungen im Rahmen des 3. Pakets der 1. BVG-Revision“ auf www.sozialversicherungen.admin.ch). Dieser Ablauf, welcher der Vermeidung von Doppelspurigkeiten und Lücken bei der Prüfung der Reglemente etc. sowie der Vereinheitlichung des Verfahrens dient, soll nach unserer Auffassung auch nach der Strukturreform weitergeführt werden. Dies setzt zum einen funktionierende Aufsichtsbehörden voraus; wichtig ist aber weiter, dass die Steuerbehörden bei unterschiedlichen Auffassungen der neu ausschliesslich dezentralen Aufsichtsbehörden eine Möglichkeit haben, allgemeine Umsetzungsfragen bei einer zentralen Stelle vorzubringen.

Gemäss Art. 64 Abs. 1 Bst. a und c BVG ist die neue Oberaufsichtskommission für eine einheitliche Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden verantwortlich und kann dazu auch Weisungen und Standards erlassen. Sie wird dabei gemäss Art. 64b BVG unterstützt von einem Sekretariat, das administrativ dem BSV zugewiesen ist. In der BVV 1 enthält der 3. Abschnitt zur Oberaufsicht nun ausschliesslich Bestimmungen zur Unabhängigkeit sowie zur Finanzierung. Nicht geregelt ist jedoch, wie Drittpersonen, z.B. Steuerbehörden, ihre Anliegen bei der neuen Oberaufsichtskommission vorbringen können und wie anschliessend die Zusammenarbeit erfolgen soll. Es ist auch offen, ob die Oberaufsichtskommission sich mit solchen Anliegen beschäftigen muss oder ob sie die Schwerpunkte völlig frei setzen kann. Unklar bleibt in diesem Zusammenhang auch, ob die Arbeitsgruppe Steuern (bisher zusammengesetzt aus Vertretern des BSV, der Direktaufsicht Bund, der kantonalen Aufsichtsbehörden, der kantonalen Steuerbehörden sowie der PK-Experten) auch unter neuem Recht im Interesse der Koordination und Vereinheitlichung tätig sein kann.

Für die Steuerbehörden stellt sich sodann die Frage, für welche Anliegen weiterhin der Gesetzgebungsdienst des BSV zuständig ist und für welche die neue Oberaufsichtskommission. Gerade bei Auslegungsfragen zum BVG und seinen Ausführungserlassen kann es sich sowohl um gesetzgeberische Aufgaben handeln, als auch – wenn es um die Umsetzung bei der Reglementsprüfung durch die Aufsichtsbehörden geht – um eine Frage der einheitlichen Aufsichtstätigkeit. Auch diesbezüglich ist den vorgeschlagenen Verordnungsbestimmungen kaum etwas zu entnehmen.

Sollte den Steuerbehörden trotz Stärkung und Professionalisierung der Aufsichtsbehörden kein Ansprechpartner für allgemeine Umsetzungsfragen zur Verfügung stehen, bestünde vermehrt die Gefahr, dass einzelne Steuerbehörden im konkreten Fall wieder autonom entscheiden würden.

Bemerkungen und Anregungen zu einzelnen Bestimmungen der BVV 1

Art. 3 Verzeichnis der beaufsichtigten Einrichtungen

Aus Sicht der Steuerbehörden erleichtert ein Verzeichnis sämtlicher Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, das auf dem Internet zugänglich ist, die Bestimmung der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde. Wir begrüssen daher die Erstellung und Publikation dieses Verzeichnisses. Es erscheint uns allerdings unerlässlich, dass in einem solchen Verzeichnis auch die patronalen Wohlfahrtsfonds aufgeführt sind. Die Wohlfahrtsfonds gehören zu den Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und profitieren von der gleichen steuerlichen Privilegierung wie die übrigen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge. Sie sind daher auch den gleichen Publizitätsvorschriften zu unterwerfen wie die anderen Vorsorgeeinrichtungen der weitergehenden Vorsorge.

Art. 13 Prüfung durch die Aufsichtsbehörden

Art. 13 enthält im Gegensatz zur heutigen Fassung der BVV 1, in der in Art. 6 nur die Voraussetzungen für eine Registrierung aufgeführt sind, eine ausdrückliche Bestimmung zum Prüfungsumfang der Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit der Gründung einer Vorsorgeeinrichtung. Das ist grundsätzlich zu begrüssen. In einer solchen Umschreibung müssen dann jedoch die wichtigsten Prüfungspunkte aufgeführt sein. Bei der Aufzählung in Abs. 1 fehlt nun die Prüfung der Übereinstimmung der reglementarischen Bestimmungen mit den gesetzlichen Vorschriften (gemäss Art. 62 Abs. 1 lit. a BVG). Diese Überprüfung durch die Aufsichtsbehörden ist aber allgemein und insbesondere auch für die Steuerbehörden ganz zentral. Letztere stützen sich bei der Beurteilung der Steuerbefreiung sowie der Abzugsberechtigung der Beiträge darauf ab. Die Aufsichtsbehörden ihrerseits stützen sich bei der Überprüfung unter anderem auf die Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge gemäss Art. 53 Abs. 2 BVG (vgl. dazu auch die Hinweise bei der allgemeinen Beurteilung vorne).

Antrag:

In Art. 13 Abs. 1 ist die Prüfung der Übereinstimmung der reglementarischen Bestimmungen mit den gesetzlichen Vorschriften hinzuzufügen. Weiter ist Abs. 2 von Art. 13 in dem Sinn zu ergänzen, dass aus der Bestätigung des Experten auch hervorgehen muss, dass die reglementarischen Bestimmungen den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Grundsätzen der beruflichen Vorsorge, entsprechen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stehen Ihnen für Fragen und Anregungen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Steuerkonferenz
Arbeitsgruppe Vorsorge

Marina Züger, Präsidentin

Falls refüsiert oder nicht abgeholt, als taxpflichtige B-Post zurücksenden



A

21.02.11

CH - 8090
Zürich

751327

001.00

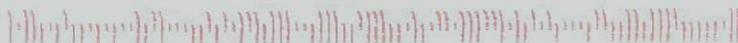


A
STANDARD
DIE POST

FINANZDIREKTION **KANTONALES**
KANTON ZÜRICH **STEUERAMT**

Bändliweg 21
Postfach
8090 Zürich

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld Alters- und Hinterlassenen-
Vorsorge
Projekt Umsetzung Strukturreform
Frau Barbara Brosi, Projektleiterin
Effingerstrasse 20
3003 Bern



643485